

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1953

Nummer 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

9. 12. 1952, Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden. S. 65.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 12. 1952, Austausch von Heiratsurkunden. S. 67. — RdErl. 2. 1. 1953, Feststellung des Aufenthaltes des früheren tschechoslowakischen Legationsrats Milos Pacak. S. 67. — RdErl. 6. 1. 1953, Paßwesen; hier: Reiseverkehr mit Österreich. S. 68. — RdErl. 6. 1. 1953, Private Überführung von Kriegstoten aus Belgien nach Deutschland. S. 69.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 12. 1952, Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts. S. 70. — RdErl. 24. 12. 1952, Durchführung der Eierverordnung vom 19. April 1952 — Bundesanzeiger Nr. 77 v. 22. April 1952. S. 71.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 12. 1952, Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst. S. 71.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 30. 12. 1952, Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte. S. 72.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 5. 1. 1953, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 79.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 2. 1. 1953, Zulassung von Milcherhitzern. S. 80. — RdErl. 5. 1. 1953, Kosten der Schutzimpfung gegen MKS, bei Tieren, die zu Zuchtviehversteigerungen. Nutz- und Zuchtvielmärkten und Tierschauen aufgetrieben sind. S. 81.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 2. 1. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Januar 1953. S. 81-82.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 65

s. a.
1955 S. 1406

A. Landesregierung

Verwaltungsverordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Landes- behörden und den Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden

Vom 9. Dezember 1952.

I.

Wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und der ihrer Weisung unterstehenden Anstalten und sonstigen Einrichtungen

- (1) Den Landesbehörden ist eine wirtschaftliche Betätigung nicht gestattet, es sei denn, daß der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen Unternehmer erfüllt werden kann.

Für die wirtschaftliche Betätigung der Strafvollzugs- und anderer der Weisung des Landes unterstehenden Anstalten und sonstigen Einrichtungen werden vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr Richtlinien erlassen.

- (2) Eine Landesbehörde, die sich entgegen der Bestimmung zu Ziff. (1) Abs. 1 betätigt, hat diese Tätigkeit unverzüglich einzustellen. Der Fachminister kann eine angemessene Frist für die Einstellung bestimmen. Diese Frist soll den 30. Juni 1953 nicht überschreiten.

Jede neue Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung hat die Landesbehörde ihrer vorgesetzten Behörde mindestens 6 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Ist zweifelhaft, ob eine wirtschaftliche Betätigung mit der Ausnahmebestimmung der Ziff. (1) Abs. 1 vereinbar ist, entscheidet der Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

II.

Warenvertrieb und Aufsuchen von Bestellungen in Dienstgebäuden des Landes

- (1) Der Verkauf von Waren, das Aufsuchen und Sammeln von Warenbestellungen sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen einschließlich der Werbung für Gewerbetreibende durch Behördenangehörige und andere Personen in Dienstgebäuden ist untersagt.

- (2) Das Verbot zu Ziff. (1) gilt nicht für:

- Lieferungen und Leistungen, die der Bedarfsdeckung der Behörde dienen,
- die Einrichtung und der Betrieb von Kantinen, soweit das Warenangebot auf solche Waren, insbesondere Nahrungs- und Genußmittel, beschränkt bleibt, für die während des Dienstes erfahrungsgemäß Bedarf entsteht und gegen deren Verwendung während der Dienstzeit dienstliche Bedenken nicht vorliegen,
- Sammelbestellungen für Brennmaterial und Kartoffeln, soweit diese bisher üblich waren.

Die Lieferung auf Grund der Sammelbestellung soll möglichst unmittelbar an die Haushalte der einzelnen Besteller erfolgen. Etwaige Mengenrabatte hat der Sammelbesteller auf die Mitbesteller zu verteilen.

- (3) Soweit ein Hinweis der Behörde auf ein Bücherangebot oder auf ein sonstiges Werbeschreiben im beruflichen Interesse der Behördenangehörigen angezeigt erscheint, kann dieser Hinweis durch Auslegen in Büchereien, Speisräumen oder Kantinen oder durch Anbringen an den Bekanntmachungstafeln erfolgen.

III.

Soweit das Land an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist, sind die Vertreter des Landes in diesen Unternehmen gehalten, auf die Beachtung der Bestimmungen zu I. und II. hinzuwirken.

IV.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden die Bestimmungen der Ziff. II, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die der Ziff. I bis III dieser Verwaltungsverordnung zur Beachtung empfohlen.

V.

- (1) Diese Verwaltungsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Landesbehörden, Anstalten und sonstigen Einrichtungen im Sinne der Ziff. I (1) berichten dem Fachminister über die Durchführung dieser Verwaltungsverordnung bis zum 31. Januar 1953.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister: für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Meyers. Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1953 S. 65.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Austausch von Heiratsurkunden

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1952
I—14.67—Nr. 1861/52

Der Austausch von Heiratsurkunden nach dem Haager Eheschließungsabkommen erfolgt ab 1. Januar 1953 nach den Bestimmungen der §§ 463—466 DA. Die Standesämter haben künftig die Heiratsurkunden mit den in § 465 DA. vorgeschriebenen Vermerken (und Angabe eines evtl. bekannten Aktenzeichens des ausländischen Konsulats) den Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege zur Weitergabe vorzulegen. Die für das italienische Konsulat in Köln bestimmten Heiratsurkunden und Geburtsurkunden (§ 228 DA.) sind gegebenenfalls gesammelt den Regierungspräsidenten zu übersenden und von diesen entgegen § 466 DA. bis auf weiteres nach meinem Erlaß v. 10. November 1952 gebührenfrei zu beglaubigen.

Diese Anordnung gilt zunächst für folgende Staaten: Schweiz, Niederlande, Luxemburg, Schweden, Italien, Österreich.

Es werden hierdurch aufgehoben die Erlasse v.

- 11. Juni 1948 MBl. NW. S. 257,
- 21. Dezember 1948 MBl. NW. S. 709,
- 14. Februar 1949 MBl. NW. S. 162 und
- 8. Juli 1952 (vorletzter Absatz) MBl. NW. S. 754.

Sollte in einzelnen Fällen von einem Konsulat pp. die Übersendung einer Heiratsurkunde besonders verlangt werden, so steht dem dieser Erlaß nicht entgegen.

Die unmittelbare Benachrichtigung der ausländischen Konsulate über den Sterbefall eines Ausländers (§ 304 DA. und Erl. v. 26. April 1951 MBl. NW. S. 537) wird hierdurch nicht berührt. Polen fällt aus, da es im Bundesgebiet kein Konsulat unterhält. Wegen der Anchriften der ausländischen Konsulate s. StAZ. 1952 Nr. 4 u. folg.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1953 S. 67.

Feststellung des Aufenthaltes des früheren tschechoslowakischen Legationsrats Milos Pacak

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1953 — I 13—62/Pa. 174

Der frühere tschechoslowakische Legationsrat bei der Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Volksrepublik in Rom, Milos Pacak, soll Italien mit dem PKW (Kennzeichen CD 772 oder CD 11 402, Fahrgestell- und Motor-

Nummer 109 821) in der Absicht verlassen haben, sich in der Bundesrepublik oder in West-Berlin niederzulassen.

Falls sich Pacak im Land Nordrhein-Westfalen aufhält, bitte ich um sofortigen unmittelbaren Bericht.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen,
Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 68
aufgeh.
1955 S. 1201 Nr. 370

— MBl. NW. 1953 S. 67.

Paßwesen; hier: Reiseverkehr mit Österreich

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1953 —
I — 13.38 — 1835/51

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben v. 17. Dezember 1952 — 6208 — G — A — 1184/52 — mitgeteilt, daß zwischen der Bundesregierung und der österreichischen Regierung über die Einreise österreichischer Staatsbürger nach der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarungen getroffen worden sind:

„Österreichische Staatsbürger, die im Besitz eines gültigen österreichischen Reisepasses sind und die in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über Grenzübergangsstellen des Großen Reiseverkehrs an der deutsch-österreichischen Grenze einzureisen beabsichtigen, erhalten einen Ausnahmesichtvermerk (§ 51 AVV). Dieser Ausnahmesichtvermerk berechtigt zur mehrmaligen Einreise, wobei in entsprechender Anwendung von § 58 Abs. 1 Satz 1 AVV eine Frist von 30 Tagen für den Aufenthalt seit dem ersten Grenzübertritt zu setzen ist.

Österreicher, die über sonstige Auslandsgrenzen einzureisen oder die einen längeren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, bedürfen — wie bisher — eines Einreisensichtvermerks und erforderlichenfalls einer Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt erfolgt die Ausstellung dieser Sichtvermerke gebührenfrei gemäß § 6 Abs. 2 der Paßgebührenverordnung.

Ein Muster für den nach diesen Bestimmungen zu erteilenden Ausnahmesichtvermerk ist nachstehend abgedruckt.

Die vorstehende Regelung tritt mit dem

15. Januar 1953

in Kraft.“

Muster

Nr. Gebührenfrei

Ausnahme-Sichtvermerk

(nur gültig für den Grenzübergang zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland an den Grenzübergängen für den Großen Reiseverkehr)

für
(Name des Inhabers)

für mehrmalige Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland.

Gültigkeitsdauer: 30 Tage vom erstmaligen Grenzübertritt an.

Der Inhaber dieses Ausnahmesichtvermerks bedarf für den Aufenthalt in der Bundesrepublik einer besonderen Erlaubnis, wenn er sich als Arbeitnehmer, Betriebsführer oder Gewerbetreibender betätigen will, sonst kann er sich 30 Tage seit dem ersten Grenzübertritt ohne besondere Aufenthaltserlaubnis aufhalten.

..... 195...

.....
(Dienststelle)

Wappenstempel

.....
(Unterschrift)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 68.

Private Überführung von Kriegstoten aus Belgien nach Deutschland

1953 S. 69
erg. d.
1954 S. 483

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1953 —
I 18—80 Nr. 1928/52

1953 S. 69
geänd. d.
1954 S. 1552

Nach Artikel 5 des deutsch-belgischen Abkommens — Anl. 1 — gestattet die belgische Regierung eine Überführung von deutschen Kriegstoten nur, wenn vorher die Bundesregierung zugestimmt hat. Für die Erteilung dieser Zustimmung ist der Bundesminister des Innern zuständig.

Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn das für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständige Land sein Einverständnis erklärt hat.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Es muß eine Bescheinigung darüber vorliegen, daß es sich bei den aus Belgien zu überführenden Toten um deutsche Wehrmatsangehörige oder diesen gleichgestellte Personen handelt, die infolge von Kriegsereignissen verstorben sind (Artikel 1 des Abkommens) und daß die Lage des Grabes des zu überführenden Kriegstoten in Belgien bekannt ist.
2. Für den Toten muß auf einem deutschen allgemeinen oder Kriegsgräberfriedhof eine Ruhestätte gesichert sein.
3. Es muß die Gewähr dafür bestehen, daß die in beiden Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über solche Überführungen eingehalten werden (Artikel 5 des Abkommens — vgl. Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 31. Mai 1938 RGBI. II 1938 S. 199 und BGBI. II 1952 S. 437 —).
4. Der Antragsteller muß die durch die Ausgrabung, den Transport und die Wiedereinbettung entstehenden Kosten selbst tragen. Desgleichen hat er für die Instandhaltung und laufende Pflege des Grabes aufzukommen, wenn der Tote nicht auf einen Kriegsgräberfriedhof eingebettet wird.

Verwaltungsgebühren für das Antragsverfahren sollen nicht erhoben werden.

Nach Artikel 12 des Abkommens ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit der Durchführung aller Aufgaben beauftragt, die sich auf die deutschen Gräber in Belgien im Sinne des Artikels 1 dieses Abkommens beziehen. Es empfiehlt sich daher, den Volksbund bei der Durchführung des Antragsverfahrens zu beteiligen. Eine Übersicht seiner regionalen Gliederung im Land Nordrhein-Westfalen ist als Anl. 2 beigelegt.

Etwaige Überführungsanträge sind mir nebst

- a) einer Bestätigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. zu Ziff. 1,
- b) einer Bestätigung des Unterhaltungsträgers des für die Bestattung in Frage kommenden Friedhofes zu Ziff. 2,
- c) einer Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Ziff. 3 sowie der Bestätigung, daß der Antragsteller hinsichtlich der Kostenträgerschaft gemäß Ziff. 4 belehrt worden ist,

auf dem Dienstwege vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Auszug aus dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Belgischen Regierung über die deutschen Gräber vom 8. Juli 1952.

Bis zum Abschluß eines endgültigen Abkommens über die Pflege der deutschen Gräber in Belgien haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Belgische Regierung folgendes vereinbart:

Artikel 1:

Die Belgische Regierung stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland das Gelände, auf dem sich gegenwärtig deutsche Gräber befinden, gegebenenfalls einschließlich der Zugangswege, zur Verfügung.

Unter deutschen Gräbern sind Gräber deutscher Wehrmatsangehöriger oder diesen gleichgestellter Personen

oder anderer Personen deutscher Staatsangehörigkeit zu verstehen, die infolge von Kriegsereignissen verstorben sind.

Artikel 5:

Die Exhumierung und die Überführung von Leichen von Belgien nach Deutschland unterliegen der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Belgische Regierung gestattet diese Überführungen nur nach Vorlage der vorerwähnten Zustimmung. Die in den beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen über diese Überführungen sind hierbei zu beachten.

Artikel 12:

Um der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Aufgabe zu erleichtern, gestattet die Belgische Regierung der deutschen Organisation „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“, sich in Belgien zu betätigen. Der Volksbund wird mit der Durchführung aller Aufgaben betraut, die durch die Überführung von Kriegstoten anfallen.

Anlage 2

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Bundesgeschäftsstelle Kassel, Ständeplatz 2 (Fernruf 25 96)

Landesverband Nordrhein-Westfalen

(22a) Essen, Haus der Technik (2 33 86)

Bezirksverband Aachen

(22c) Aachen, Regierung (3 25 41)

Bezirksverband Arnsberg

(21b) Lüdenscheid, Sauerfelder Str. 9 (13 96)

Bezirksverband Düsseldorf

(22a) Düsseldorf, Rathausufer 15 (2 15 95)

Bezirksverband Köln

(22c) Köln-Merheim rth., Fredeburger Str. 6 (1 22 32)

Bezirksverband Lippe

(21a) Detmold, Palaisstr. 21 (30 51)

Bezirksverband Minden

(21a) Bielefeld, Osnabrücker Str. 63 (6 20 25)

Bezirksverband Münster

(22a) Essen, Haus der Technik (2 33 86)

Bezirksverband Ruhrgebiet

(22a) Essen, Haus der Technik (2 33 86)

Bezirksverband Nordbaden

(17a) Karlsruhe, Stephanienstr. 22 (81 36)

— MBl. NW. 1953 S. 69.

IV. Öffentliche Sicherheit

Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts

RdErl. d. Innenministers v. 31. 12. 1952 —
IV B 3 Nr. 6462/1/52

Nach Inkrafttreten der Übertragungsverordnung v. 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten im Beschwerdeverfahren bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten festzulegen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung des Beschwerderechtes bei Dienstentlassungen von Polizeibeamten gemäß § 61 DGB vom 26. Januar 1937 (RGBI. I S. 39) als Voraussetzung für die Erhebung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren vom 24. Dezember 1949 (GV. NW. 1950 S. 15) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) auf die Regierungspräsidenten (Übertragungsverordnung) vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) bestimme ich, daß über die von Polizeibeamten der Polizeibehörden, der Wasserschutzpolizeigruppen, der Landespolizeischulen und des Landeskriminalpolizeiamtes eingelegten Beschwerden die zuständigen Regierungspräsidenten zu entscheiden haben.

Beschwerden über Dienstentlassungen von Polizeivollzugsbeamten des Fernmeldedienstes der Polizei sowie der Polizeihundeschule vom Polizeimeister (Bes.Gr. A 7 a) an abwärts unterliegen meiner Entscheidung.

Gegen Dienstentlassungen, die von mir im Rahmen meiner Zuständigkeit ausgesprochen werden, steht den betroffenen Beamten der Einspruch nach § 44 der Militärregierungsverordnung Nr. 165 vom 15. September 1948 (Amtsblatt der Militärregierung 1948 S. 799) zu, der bei mir einzulegen ist.

Mein RdErl. v. 7. November 1950 Az. IV B 5 I Nr. 3935/50 (MBl. NW. S. 1101), betr. Delegation von Aufgaben auf dem Gebiete des Beamtenrechts, wird hierdurch aufgehoben.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Landeseinrichtungen der Polizei wird auf den RdErl. an die Regierungspräsidenten vom 6. Januar 1952 Az. IV B 3 Nr. 6462/52 verwiesen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden, Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 70.

Durchführung der Eierverordnung vom 19. April 1952 — Bundesanzeiger Nr. 77 v. 22. April 1952 —

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1952 —
IV A 3 — 20.76 Nr. 1362/52

In der Verordnung über Handelsklassen und Kennzeichnung von Eiern (Eierverordnung) v. 19. April 1952 (Bundesanzeiger Nr. 77 vom 22. April 1952) ist im § 3 die Einteilung in Handelsklassen und in den §§ 9 und 10 die Kennzeichnung von Eiern angeordnet. Nach § 2 dürfen Eier von gewerblichen Betrieben nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Einteilung und Kennzeichnung erfolgt ist.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß die Polizeibeamten im Rahmen der ihnen durch § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten v. 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 163 Abs. 1 StPO zugewiesenen Aufgaben bei ihren Streifengängen auf die Einhaltung dieser Bestimmungen achten.

Für die Durchführung allgemeiner Kontrollen in den Einzelhandelsgeschäften und auf Wochenmärkten sind wie bisher die Amts- und Gemeindeverwaltungen zuständig; die Überwachung der Kennzeichnungsbetriebe (§ 15 aaO.) obliegt Prüfern des Landesernährungsamtes (§ 20 aaO.).

Anzeigen wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sind dem Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf über die zuständigen Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen vorzulegen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 71.

D. Finanzminister

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1952 —
B 2220 — 14926/IV

Der Abschnitt B meines RdErl. v. 17. Oktober 1951 — B 2220 — 7286/IV — (MBl. NW. S. 1200) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 die folgende Fassung:

B. Übergangsbestimmungen für überalterte Anwärter

1. Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können auf Antrag erhöhte Unterhaltszuschüsse erhalten. Die unter A I 1 genannten Sätze erhöhen sich

- um monatlich 10 DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr,
- um weitere 30 DM, insgesamt also um 40 DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr,

c) um monatlich weitere 20 DM, insgesamt also um 60 DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird.

- Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes können die gleichen Sätze wie zu B 1 erhalten.
- Erhalten „überalterte Anwärter“ einen Beschäftigungsauftrag, so verbleibt es bei den erhöhten Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen (A II 2) übersteigen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1953 S. 71.

D. Finanzminister C. Innenminister

Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 14 821/IV
u. d. Innenministers — II B — 4 27.14/15 389/52
v. 30. 12. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 25. November 1952

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Der § 6 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

- (1) Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem dienstlichen Wohnsitz und nach der in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse (voller Wohnungsgeldzuschuß). Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder sowie ledige Angestellte erhalten an Stelle des vollen Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß). Verheirateten, verwitweten und geschiedenen Angestellten, denen Kinderzuschlag nur für andere als eheliche oder für ehelich erklärte Kinder zusteht, wird der volle Wohnungsgeldzuschuß nur nach Abs. 3 gewährt.

Erhalten beide Ehegatten als Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst Wohnungsgeldzuschuß und steht auch nur einem von ihnen für mindestens ein Kind Kinderzuschlag zu, so erhält der Angestellte

den vollen Wohnungsgeldzuschuß nur, wenn er Empfänger des höheren Grundbezuges, bei gleichen Grundbezügen, wenn er der ältere ist. Andernfalls erhält er den einfachen Wohnungsgeldzuschuß der Stufe a.

- (2) Der volle Wohnungsgeldzuschuß wird ferner gewährt:
 - a) wenn der Ehegatte des Angestellten kein eigenes Einkommen oder ein solches von weniger als 300 DM monatlich bezieht; — sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Beamte tätig, so wird der volle Wohnungsgeldzuschuß nur einmal gezahlt; Abs. 1 Unterabs. 2 gilt sinngemäß —
 - b) für ledige Angestellte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Der volle Wohnungsgeldzuschuß wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. des Antragsmonats ab auch gewährt, wenn der Angestellte im eigenen Haushalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt, es sei denn, daß der in den Hausstand Aufgenommene ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich bezieht. Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Beamte tätig, so wird der volle Wohnungsgeldzuschuß nur einmal gezahlt; Abs. 1 Unterabs. 2 gilt sinngemäß.

Schwerbeschädigten ledigen Angestellten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Hausstand aufnehmen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß — bei Bund und den Ländern jedoch nur durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde — gewährt werden. Dasselbe gilt bei solchen ledigen Angestellten, die nachweisbar durch einen Dienstunfall oder andere dienstliche Ursachen beschädigt sind und infolgedessen nicht zur Eheschließung gelangten, sowie für Geistliche der anerkannten Religionsgemeinschaften.

- (4) Verwitweten oder Geschiedenen, die bis zum Tod des Ehegatten bzw. bis zur Scheidung den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird er auch nach diesem Zeitpunkt fortgewährt.

Verwitweten und Geschiedenen, die bis zum Tode des Ehegatten bzw. bis zur Scheidung den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird nach der Vollendung des 45. Lebensjahres der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt. Erhält jedoch der im öffentlichen Dienst beschäftigte geschiedene Angestellte auch nach der Vollendung des 45. Lebensjahres von dem früheren Ehegatten eine Unterhaltsrente von mehr als 75 DM monatlich, so wird für die Dauer des Bezugs der Unterhaltsrente nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

- (5) Sind aus einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe Kinder hervorgegangen, so gelten die für Geschiedene getroffenen Bestimmungen sinngemäß.
- (6) Die Ortsklasse wird nach dem für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Bundesbeamten jeweils maßgebenden Ortsklassenverzeichnis festgesetzt.
- (7) Der Wohnungsgeldzuschuß wird in drei Stufen gewährt

- Stufe a: Angestellte mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern,
- Stufe b: Angestellte mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern,
- Stufe c: Angestellte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern.

Andere als eheliche und für ehelich erklärte kinderzuschlagsberechtigende Kinder sind bei der Stufeneinteilung nur zu berücksichtigen, wenn für sie der volle Wohnungsgeldzuschuß nach Abs. 3 Unterabs. 1 gewährt wird.

Wird der volle Wohnungsgeldzuschuß wegen der Aufnahme nicht kinderzuschlagsberechtigender ehelicher oder unehelicher Kinder in den eigenen Haus-

stand nach Abs. 3 Unterabs. 1 gewährt, so wird hierdurch kein Anspruch auf eine höhere Stufe des Wohnungsgeldzuschusses begründet.

Die Einreihung in die Stufen wird ohne Rücksicht darauf vorgenommen, welchem Ehegatten der Anspruch auf den Kinderzuschlag zusteht.

- (8) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich in der Stufe a)

in Ortsklasse	für die Tarifklasse			
	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	143,—	104,—	78,—	57,—
A	123,50	91,—	66,—	48,—
B	97,50	71,50	54,50	40,—
C und D	78,—	58,50	43,—	31,—

in der Stufe b)

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	176,—	128,—	96,—
A	152,—	112,—	82,—
B	120,—	88,—	67,50
C und D	96,—	72,—	53,—

in der Stufe c)

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	198,—	144,—	108,—
A	171,—	126,—	92,—
B	135,—	99,—	76,—
C und D	108,—	81,—	59,50

- (9) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein. Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

- (10) Der Angestellte hat alle Ereignisse und Tatbestände, die zu einer Änderung des Wohnungsgeldzuschusses führen können, mit Ausnahme der Vollendung des 45. Lebensjahres, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

- (11) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses treten, unbeschadet des Abs. 3 Unterabs. 1, mit Wirkung vom Ersten des Monats ein, in den das maßgebende Ereignis fällt, jedoch frühestens drei Monate vor dem Monat, in dem die Anzeige erstattet ist.

- (12) Verminderungen des Wohnungsgeldzuschusses treten mit Wirkung vom Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in den das maßgebende Ereignis fällt. Dies gilt auch, wenn die Verminderung durch Änderung des Einkommens des Ehegatten eintritt, ohne Rücksicht darauf, wann der Angestellte hiervon Kenntnis erlangt hat.

Verringert sich die Zahl der Kinderzuschlagsberechtigenden Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird er nach der bisherigen Stufe noch für den Monat, in dem sich das für den Wegfall des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis zugetragen hat, und die folgenden 12 Monate gezahlt.

Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.

- (13) Im übrigen finden die Nummern 61, 63 und 64 der Besoldungsvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Anl. 1 zur TO.A wird wie folgt geändert:

Es erhalten die Angestellten

der Vergütungsgruppen I bis III die Tarifklasse III, der Vergütungsgruppen IV bis VI die Tarifklasse IV, der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.

Die bei den einzelnen Vergütungsgruppen jeweils bei Ziff. 5 — „Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses“ — bisher in Klammern angebrachten Hinweise auf die Tarifklasse der Ledigen werden gestrichen.

Die Anl. 2 zu § 9 Abs. 3 TO.A wird dahin geändert, daß die Angestellten unter 26 bzw. unter 30 Jahren dieselben Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten wie die der Anl. 1 Der Hinweis auf die Tarifklasse für Ledige wird gestrichen.

§ 3

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- (1) Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender monatlicher Höhe gewährt (Tarifklasse II):

a) in der Stufe a			
in Ortsklasse . . .	Sonderklasse	182,—	DM
	A	156,—	DM
	B	130,—	DM
	C und D	97,50	DM
b) in der Stufe b			
in Ortsklasse . . .	Sonderklasse	224,—	DM
	A	192,—	DM
	B	160,—	DM
	C und D	120,—	DM
c) in der Stufe c			
in Ortsklasse . . .	Sonderklasse	252,—	DM
	A	216,—	DM
	B	180,—	DM
	C und D	135,—	DM

- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 des Tarifvertrages vom 25. November 1952.

§ 4

Die Anl. zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 wird wie folgt geändert:

Es erhalten die Angestellten

der Vergütungsgruppe VI die Tarifklasse IV, der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.

Der bisherige Hinweis auf Ledige wird gestrichen.

§ 5

- (1) Ist der nach dem Stande vom 31. Dezember 1952 gezahlte Wohnungsgeldzuschuß höher als der nach diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1953 zustehende Wohnungsgeldzuschuß, so wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage so lange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

Dienstbezüge im Sinne d. Abs. 1 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Trennungsgeldern und einmaligen Zahlungen aus besonderem Anlaß.

§ 6

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 25. November 1952."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Wir sind damit einverstanden, daß der vorstehende Tarifvertrag auf alle Angestellten, die Wohnungsgeldzuschuß nach den Bestimmungen der TO.A erhalten, angewandt wird.

2. Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Die richtige Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses eines verheirateten Angestellten erfordert zunächst die Feststellung, ob der Ehegatte des Angestellten ein eigenes Einkommen hat und ggf., ob er als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst Wohnungsgeldzuschuß bezieht. Für die Feststellung ist das Muster 1 (Anl. 1) zu verwenden.

3. Zu § 1 Abs. 1:

Ergibt die Feststellung nach Muster 1, daß der Ehegatte des Angestellten als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ebenfalls Wohnungsgeldzuschuß erhält und wird einem Ehegatten für mindestens ein Kind Kinderzuschlag gewährt, so ist der Austausch von Vergleichsmittelungen nach Muster 2 (Anl. 2) erforderlich.

Die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses ist in diesen Fällen lediglich an den höheren Grundbezug gebunden. Es besteht also die Möglichkeit, daß der Ehemann als Empfangsberechtigter der Kinderzuschläge nur den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhält. Solange eine diesem Tarifvertrag entsprechende Regelung im Besoldungsrecht der Beamten fehlt, muß an die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ehegatten von Beamten der volle Wohnungsgeldzuschuß in den Fällen gezahlt werden, in denen auch der Beamte den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält, die Grundbezüge des Angestellten jedoch höher sind als die Grundbezüge des beamteten Ehegatten, da der auf dem Besoldungsrecht beruhende Anspruch des Beamten auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß den tariflichen Anspruch des Ehegatten auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß nach diesem Tarifvertrag nicht beeinträchtigt.

Zu den Grundbezügen im Sinne dieses Tarifvertrages gehören bei Angestellten die um 20% erhöhte Grundvergütung und die Sonderzulagen nach § 2 des Tarifvertrages vom 7. April 1952 (MBL. NW. S. 518) oder die entsprechenden Sonderzulagen nach den Tarifverträgen des Bundes und der Gemeinden, bei Beamten das Grundgehalt einschließlich Stellenzulage sowie die allgemeinen Zuschläge (Zulagen) in Höhe von 20% des Grundgehalts und die besonderen Zuschläge, die der Erhöhung der Grundvergütung der Angestellten um 20% und den Zulagen nach § 2 des Tarifvertrages vom 7. April 1952 entsprechen.

4. Zu § 1 Abs. 2

Sind beide Ehegatten als Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst tätig und beziehen sie keinen Kinderzuschlag, so ist ein Austausch der Vergleichsmittelung wie zu Nr. 3 auch erforderlich, wenn das Einkommen jedes Ehegatten weniger als 300 DM monatlich beträgt oder wenn die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses nach § 1 Abs. 3 erster Unterabs. beantragt wird.

5. Zu § 1 Abs. 2

Als eigenes Einkommen des Ehegatten im Sinne des Tarifvertrages kommt der tatsächliche Erwerb durch seine Person in Betracht. Der hiervon auf Grund des ehelichen Güterrechts ggf. abweichende rechtliche Erwerb ist bei der Anwendung des Tarifvertrages nicht zu berücksichtigen.

Zum eigenen Einkommen rechnen alle nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der derzeiti-

gen Fassung, vom 17. Januar 1952 der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten. Zur Feststellung der Grenze von monatlich 300 DM für das eigene Einkommen des Ehegatten ist der Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde zu legen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ist der Arbeitslohn im Sinne des § 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung in der derzeitigen Fassung vom 12. Februar 1952 unter Abzug von monatlich 26 DM Werbungskosten, soweit nicht das Finanzamt den Abzug höherer Werbungskosten zugelassen hat, maßgebend. Weitere, nach dem Einkommen-Steuerrecht abzugsfähigen Beträge (Sonderausgaben, Freibeträge für außergewöhnliche Belastung usw.) dürfen zur Ermittlung der Grenze von 300 DM monatlich nicht abgesetzt werden.

Liegt das Einkommen des Ehegatten unter 300 DM und ist infolgedessen der volle Wohnungsgeldzuschuß zuständig, so müssen die Angaben über das Einkommen durch Vorlage von Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheiden oder sonstigen amtlichen Bescheinigungen belegt werden; die Belege sind zu den Personalakten zu nehmen (beglaubigte Abschriften). Bei einem Einkommen des Ehegatten über 300 DM ist die Vorlage von Belegen nicht erforderlich, da der volle Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt werden kann.

Ist der Ehegatte im Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind bei der Ermittlung des Einkommens Mehrarbeit, Sonntagsarbeit und Erschwerniszuschläge außer Betracht zu lassen. Wochenlöhne sind nach der Formel $\text{Wochenlohn} \times 13 : 3$ in Monatslöhne umzurechnen. Falls ein Angestellter die Einkommensverhältnisse seines Ehegatten, — sofern eigenes Einkommen unzweifelhaft erworben wird, — nicht belegen kann, ist ein Einkommen von über 300 DM zu unterstellen und die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses bis zum Beweis des Gegenteils zu versagen.

6. Zu § 1 Abs. 2:

Für die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Angestellte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es keines Antrages.

7. Zu § 1 Abs. 10:

Bis zum 15. März jeden Jahres haben alle Angestellten mit Ausnahme der Ledigen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen (Muster 3, als Anl. beigefügt).

8. Zu § 1 Abs. 12 Unterabs. 1:

Wenn sich durch verspätetes Bekanntwerden von Umständen, die eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bedingen, Überzahlungen ergeben haben, sind die Angestellten zur Rückzahlung verpflichtet. Durch die Anerkennung dieser Verpflichtung auf dem Formblatt Muster 1 können die Angestellten dem Rückforderungsanspruch nicht mit dem Einwand, sie seien nicht mehr bereichert (§ 818 Abs. 3 BGB) entgegenreten.

9. Zu § 4:

Auch für die Angestellten unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des § 1 entsprechend (siehe Nr. 3 (3) der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Muster 1

Erklärung für den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses *) gem. § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß meine Ehefrau — mein Ehemann — (Name)

geboren am

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- a) kein eigenes Einkommen hat,
- b) eigene Einkünfte aus — Land — und Forstwirtschaft — Gewerbebetrieb — selbständiger Arbeit — nichtselbständiger Arbeit (Arbeits- oder Dienstverhältnis) — Kapitalvermögen — Vermietung und Verpachtung — sonstige Einkünfte gem. § 22 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Renten, Pensionen, Leibrenten) — in Höhe von DM monatlich hat, ¹⁾
- c) im öffentlichen Dienst als Beamter — Angestellter — bei der Dienststelle in beschäftigt ist. ²⁾

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen; insbesondere, wenn das monatliche Einkommen meines Ehegatten sich auf mehr als 300 DM erhöht. ¹⁾ Mir ist ferner bekannt, daß ich bei nachträglichem Bekanntwerden von Umständen, die eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, verpflichtet bin, überhöbete Beträge zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 12 des Tarifvertrages).

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)

..... (Dienststelle)

¹⁾ Bei einem eigenen Einkommen des Ehegatten bis zu 300 DM mtl. sind die Angaben durch Vorlage von Gehalts- oder Lohnabrechnungen, Arbeitgeberbescheinigungen, Steuerbescheiden oder Bescheinigungen des Finanzamtes zu belegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so kann nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

²⁾ Bei Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst ist die Vorlage von Belegen wie unter 1) nicht erforderlich, da die Angaben von den Dienststellen eingeholt werden.

Muster 2

Dienststelle

Vergleichsmittelung über die Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß gem. § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952

An in (Dienststelle)

Betr.: Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für den/die dort beschäftigte/n Angestellte/n

Der/Die hier beschäftigte Ehemann/Ehefrau des/der bei Ihnen beschäftigten Angestellten erhält ab 19.....

ein/e monatliche/s Grundgehalt/-vergütung von DM,

monatliche Zulagen/Zuschläge von DM,

Grundbezug zusammen DM,

nächste Steigerung am 19..... um DM,

einen monatlichen Wohnungsgeldzuschuß von DM.

Kinderzuschläge werden für nachstehend aufgeführte Kinder gewährt:

- 1. 4.
- 2. 5.
- 3. 6.

Bemerkungen:

Sie werden gebeten, obige Angaben als Grundlage für die Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses zu verwenden und mir eine entsprechende Vergleichsmittelung zuzusenden. Im Falle einer Änderung der Dienstbezüge werde ich Ihnen eine Mitteilung zuzusenden und bitte Sie, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage

Muster 3

Erklärung (WGZ)

des
 (Amtsbez.) (Vorname) (Zuname des Angestellten)
 bei in
 (Dienststelle) (Dienstort)

über den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses.
 (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Ich habe im Rechnungsjahr 195... (1. 4. 195... bis 31. 3. 195...) den vollen Wohnungsgeldzuschuß gem. § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. 11. 1952 bezogen,

weil — ich — mein bei
 (Dienststelle)

in beschäftigter Ehegatte
 (Dienstort)

a) Kinderzuschläge für nachstehend aufgeführte Kinder erhalten habe — hat:

1. 4.
 2. 5.
 3. 6.

b) mein Ehegatte — kein eigenes Einkommen — eigene Einkünfte aus — Land- und Forstwirtschaft — Gewerbebetrieb — selbständiger Arbeit — nichtselbständiger Arbeit (Arbeits- oder Dienstverhältnis) — Kapitalvermögen — Vermietung und Verpachtung — sonstige Einkünfte gem. § 22 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Renten, Pensionen, Leibrenten) — in Höhe von DM monatlich hat.

Die angegebenen Umstände bestehen unverändert weiter.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen meiner vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen.

.....
 (Datum)

.....
 (Name)

.....
 (Dienststelle)

Erläuterung:

Zu a) Nur auszufüllen von Angestellten mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern, auch dann, wenn der Ehegatte die Kinderzuschläge erhalten hat.

Zu b) Nur auszufüllen von Angestellten ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder und von Angestellten, die Kinderzuschläge für andere als eheliche oder für ehelich erklärte Kinder erhalten.

Anmerkung:

Wird der volle Wohnungsgeldzuschuß aus anderen Gründen als unter a) und b) angegeben gewährt, so ist der Grund auf der Rückseite besonders anzugeben.

— MBI. NW. 1953 S. 72.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 5. 1. 1953
 — II/2 — 171 — 34.9 — 1/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Reckert, Hugo Dortmund-Bodelschwingh	B Nr. 12 v. 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Schubert, Alexander Dortmund-Scharnhorst	B Nr. 2 v. 21. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Tingelhoff, Heinolf Dortmund-Aplerbeck	B Nr. 3 v. 14. 2. 1952	Bergamt Dortmund
Wilke, August Opherdicke	B Nr. 22 v. 12. 5. 1952	" " 1
Sprawe, Eugen Dortmund-Berghofen	B Nr. 26 v. 26. 7. 1952	" " 1

— MBI. NW. 1953. S. 79.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 1. 1953 — II Vet. 2313 — 2245/1952

Hiermit gebe ich den gemeinsamen Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Zulassung von Milcherhitzern vom 13. November 1952 bekannt:

Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern
Vom 13. November 1952.

(1) Auf Grund der vom Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfung werden gemäß § 28 Abs. 3 c der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (Reichsministerialblatt S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2 b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299) die nachfolgenden Hoherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Hoherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

Nr. 61 „Klein-Kalottenplattenerhitzer Sigma 10“ der Firma Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistung 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 Liter sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 Ltr. mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI nichtrostender Stahl“ gemäß Bericht des Kieler Prüfungsamtes vom 24. April 1952.

Nr. 62 „Klein-Kalottenplattenerhitzer Norma 10“ der Firma Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 750, 1000, 1250, 1500 und 2000 Ltr. sowie mit Wasserbeheizung für die Stundenleistung 500 Ltr. mit beschränkter Betriebszeit von maximal 2 Stunden unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. XXXVI nichtrostender Stahl“ gemäß Bericht des Kieler Prüfungsamtes vom 24. April 1952.

(2) Mit der gleichen Maßgabe wird auf Grund der vom Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan vorgenommenen amtlichen technischen Begutachtung der nachfolgende Milchhoherhitzer zugelassen, und zwar in der technischen Ausführung und in den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet:

Nr. 63 „Phönix-Plattenerhitzer Typ B“ der Firma Holstein & Kappert, Dortmund, mit Supra-Platten in Schaltung als Hoherhitzer mit zweistufiger Schaltung der Erhitzerabteilung für die Beheizung mit Wasser und Normaldampf für die Stundenleistungen 500, 750, 1000, 1250, 1500, 2000, 2500, 3000 und 4000 Ltr. unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel Nr. X Niro“ gemäß Bericht des vorgenannten Instituts vom 30. Juli 1952.

Bonn, den 13. November 1952.
 III/14—3780/19—957/52

Der Bundesminister des Innern
 In Vertretung: B l e e k.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 In Vertretung: Dr. S o n n e m a n n.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 80.

Kosten der Schutzimpfung gegen MKS, bei Tieren, die zu Zuchtviehversteigerungen, Nutz- und Zuchtviehmärkten und Tierschauen aufgetrieben sind

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1953 — II Vet. 2164 Tgb.Nr. 1349/52 —

Im Benehmen mit den Tierseuchenentschädigungskassen bestimme ich hinsichtlich der Beteiligung der Staatskasse und der Tierseuchenentschädigungskassen an den Kosten der Schutzimpfung von Tieren, die zu Zuchtviehversteigerungen, Nutzviehmärkten und anderen Absatzveranstaltungen sowie zu Ausstellungen und Tierschauen aufgetrieben werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgendes:

1. Versteigerungen der Zuchtviehverbände in Zusammenhang mit angeordneten Sammelkörnungen

Die Kosten des Impfstoffes werden je zur Hälfte vom Staat und von der Tierseuchenentschädigungskasse getragen. Die Kosten der tierärztlichen Impfgeldern und der für die Impfung etwa erforderlichen Reise trägt der Tierbesitzer.

2. Nutzviehmärkte und sonstige Absatzveranstaltungen von Nutz- und Zuchtvieh

Bei Impfungen von Rindern werden die Kosten des Impfstoffes zur Hälfte von der Staatskasse und je zu einem Viertel von der Tierseuchenentschädigungskasse und vom Tierbesitzer getragen. Die Kosten der tierärztlichen Impfgeldern sowie die Kosten der etwa erforderlichen Reise trägt der Besitzer.

Soweit die Impfung von Schweinen und Ferkeln je nach der Seuchenlage vom Reg.-Präs. für erforderlich erachtet wird, beteiligt sich die Staatskasse zur Hälfte an den Kosten des Impfstoffes. Alle übrigen Kosten sind vom Veranstalter oder vom Besitzer zu tragen.

3. Ausstellungen und Tierschauen

Wenn der Reg.-Präs. die Schutzimpfung für erforderlich hält, werden die Kosten des Impfstoffes je zur Hälfte vom Staat und der Tierseuchenentschädigungskasse getragen. Die Kosten der tierärztlichen Impfgeldern und der für die Impfung etwa erforderlichen Reise trägt der Tierbesitzer oder der Veranstalter.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1953 S. 81.

G. Arbeitsminister

Aufstellung

über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Januar 1953

Mitt. d. Arbeitsministers v. 2. 1. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
2769	Tarifvertrag über eine Weihnachtsgewährung an die Arbeiter in staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1952		1741
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
2770	Tarifvereinbarung zur Ergänzung der tariflichen Bestimmungen aus dem Jahre 1932 über den Bezug von Hausbrandkohlen vom 24. 11. 1952	1. 10. 1952	1729
2771	Tarifvertrag (Mantel- und Gehaltstarif) für die Angestellten im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 24. 11. 1952	1. 4. 1952	1736
2772	Arbeiter-Manteltarifvereinbarung für die Erdöl- und Erdgas-Aufsuchungs-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe im Bundesgebiet vom 1. 12. 1952	1. 1. 1953	1738
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2773	Tarifvertrag vom 26. 11. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in der Kalk- und Dolomitindustrie im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 7. 5. 1951	1. 9. 1952	1123/2
2774	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der westdeutschen Natursteinindustrie vom 24. 11. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 8. 1952	1628/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2775	Lohntarifvertrag nebst Protokollnotiz vom 5. 12. 1952 zur Änderung des Lohntarifvertrages für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1951	15. 12. 1952	159/4
2776	Gehaltsabkommen für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 12. 1952	1. 1. 1953	823/3
2777	Gehaltstarifvertrag vom 5. 12. 1952 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten im Kraftfahrzeuggewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1951	1. 12. 1952	940/4
2778	Lohnabkommen für die Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1952	15. 12. 1952	1269/1
2779	Vereinbarung vom 5. 12. 1952 zur Ergänzung des Rahmentarifvertrages für die Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1952	1. 1. 1953	1400/3
2780	Lohntarifvertrag für das nordrheinische Elektrohandwerk vom 3. 11. 1952	1. 12. 1952	1735
2781	Lohnrahmenabkommen für alle Lohnempfänger einschl. der Nichtmetallarbeiter in den Betrieben der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1952	1. 1. 1953	1750
2782	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1952 zu § 3 des Lohnrahmenabkommens vom 5. 12. 1952	1. 1. 1953	1750/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
2783	Tarifvertrag vom 14. 11. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für die akademisch gebildeten Angestellten in der chemischen Industrie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1951	1. 4. 1952	1082/1
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
2784	Lohn tariffvertrag für das graphische Gewerbe im Bundesgebiet vom 15. 12. 1952	13. 12. 1952	430/14
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2785	Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Holzverarbeitenden Industrie im Landesteil Nordrhein vom 10. 10. 1952	1. 10. 1952	440/10
2786	Vereinbarung für die Bürsten- und Pinselbetriebe vom 12. 11. 1952 zum Tarifvertrag für die Holzverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 16. 7. 1949/10. 10. 1952	1. 11. 1952	440/11
2787	Lohnabkommen vom 27. 11. 1952 zur Änderung des Lohn tariffvertrages für die Holzbearbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1952	1. 11. 1952	1562/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2788	Vereinbarung vom 7. 10. 1952 zur Änderung des § 9 Ziff. 4 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie vom 4. 8. 1950	1. 10. 1952	855/4
2789	Lohn tariffvertrag für die dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Mühlen e. V. angeschlossenen Mühlenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1952	1. 12. 1952	1043/3
2790	Vereinbarung vom 18. 11. 1952 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Zigarrenindustrie der Bundesrepublik vom 18. 5. 1951/3. 4. 1952	1. 12. 1952	1204/4
2791	Vereinbarung über eine einmalige zusätzliche Weihnachts- (Neujahrs-) zulage für die Arbeiter in der Zigarrenindustrie der Bundesrepublik vom 11. 12. 1952		1204/5
2792	Vereinbarung vom 12. 11. 1952 zur Änderung des Lohn-, Gehalts- und Urlaubsabkommens für die Firma F. Wulf, Abteilung der Norddeutschen Hefeindustrie AG., Werl, vom 20. 8. 1951	1. 12. 1952	1351/1
2793	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Betrieben der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1952	1. 12. 1952	1470/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2794	Tarifvertrag vom 7. 11. 1952 zur Abänderung des Anhangs 5 für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe vom 17. 7. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe im Bundesgebiet vom 17. 4. 1950/8. 2. 1952	1. 8. 1952	700/35
2795	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 27. 9. 1952	1. 10. 1952	1740
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
2796	Lohn tariffvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. 12. 1952	15. 12. 1952	1706/1
2797	Tarifvertrag (Mantel- und Lohn tariff) für das Friseurhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 9. 12. 1952	15. 12. 1952	1728
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2798	Tarifvertrag über eine Ausgleichszulage für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen vom 20. 9. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)		593/3
2799	Zusatzvereinbarung vom 14. 11. 1952 zum Tarifvertrag über eine Ausgleichszahlung für Lehrlinge der Ortskrankenkassen vom 20. 9. 1952		593/4
2800	Zusatzvereinbarung vom 14. 11. 1952 zum Tarifvertrag über eine Ausgleichszulage für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen vom 20. 9. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)		593/5
2801	Tarifvertrag über die Anwendung des Tarifvertrages über den Einbau der allgemeinen Zulage für alle Tarifangestellten der Ortskrankenkassen in die Tabellen der TO.A vom 20. 8. 1952 auf die Mitglieder des Bundes der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten vom 20. 8./20. 11. 1952	1. 4. 1952	1720/1
2802	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 1. 12. 1952	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1727
2803	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 1. 12. 1952	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1731

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2804	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1731/1
2805	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 1. 12. 1952	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1732
2806	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Braunschweiger Kasse (Ersatzkasse für die Bekleidungsindustrie) vom 1. 12. 1952	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1733
2807	Vereinbarung über eine Weihnachtsgewährung und eine einmalige Unterstützung für die Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet vom 5. 12. 1952		1737
2808	Tarifvereinbarung über eine Weihnachtsgewährung an die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 2. 12. 1952	1. 12. 1952	1739
2809	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1744
2810	Tarifvertragliche Vereinbarung über Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1744/1
2811	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1745
2812	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 3. 12. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1746
2813	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Grundvergütung und des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. angeschlossenen Ersatzkrankenkassen vom 1. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften [GEDAG])	1. 10. 1952/ 1. 1. 1953	1747
2814	Tarifvertrag über eine Weihnachtsgewährung für die Tarifangestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 1. 12. 1952		1748
2815	Tarifvertrag über eine Weihnachtsgewährung für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 1. 12. 1952		1748/1
2816	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 1. 12. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1749
2817	Tarifvertrag über die Änderung des Kinderzuschlags für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 28. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1751
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2818	Lohntarifvertrag für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des privaten Güterverkehrs im Bezirk Ostwestfalen-Lippe vom 8. 12. 1952	1. 12. 1952	500/10
2819	Tarifvereinbarung Nr. 29 über eine Weihnachtsgewährung im Jahre 1952 an die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 17. 11. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)		975/19
2820	Tarifvereinbarung Nr. 30 über eine Weihnachtsgewährung im Jahre 1952 an die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 17. 11. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)		975/20
2821	Tarifvereinbarung Nr. 31 vom 17. 11. 1952 zur Änderung der Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen aus der Tarifvereinbarung Nr. 13 vom 30. 4. 1951 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 12. 1952	975/21
2822	Tarifvereinbarung Nr. 32 vom 17. 11. 1952 zur Änderung der Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen aus der Tarifvereinbarung Nr. 13 vom 30. 4. 1951 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 12. 1952	975/22
2823	Tarifvereinbarung Nr. 33 vom 17. 11. 1952 zur Änderung der Anlage 4 — Ortslohnklassen und Mindestlöhne — zum Tarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)	1. 1. 1953	975/23

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2824	Tarifvereinbarung Nr. 34 vom 17. 11. 1952 zur Änderung der Anlage 4 — Ortslohnklassen und Mindestlöhne — zum Tarifvertrag für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1953	975/24
2825	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Tankstellen- und Garagengewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1952	1. 11. 1952	1238/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2826	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an das invalidenversicherungspflichtige hauseingesessene Personal in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 29. 11. 1952		1062/1
2827	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung für die Lohnempfänger in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 29. 11. 1952		1282/1
2828	Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtswendung im Jahre 1952 an die Tarifangestellten der Bundesverwaltung vom 28. 11. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)		1714/2
2829	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge und Erhöhung der Einkommensfreigrenze für eigenes Einkommen des Kindes für die Angestellten der Bundesverwaltungen vom 5. 12. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715/1
2830	Tarifvereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages über die Erhöhung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Gemeinden vom 3. 11. 1952 auf die Mitglieder des Bundes Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten (Komba) e. V. vom 3. 11. 1952	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1716/1
2831	Tarifvertrag zur Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 TO.A) für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 25. 11. 1952	1. 1. 1953	1730
2832	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten der Stadtverwaltung Gevelsberg vom 5. 11. 1952	1. 10. 1950	1734
2833	Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung der Tarifangestellten des Flugsicherungsdienstes bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 18. 12. 1952	1. 6. 1952	1742
2834	Tarifvertrag über eine Weihnachtswendung an die Tarifangestellten und Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 5. 11. 1952 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)		1743
2835	Tarifvereinbarung über die Anwendung der Vereinbarung über eine Weihnachtswendung an die Tarifangestellten der Gemeinden vom 5. 11. 1952 auf die Mitglieder des Bundes Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten (Komba) e. V. vom 5. 11. 1952		1743/1
2836	Tarifvertrag über eine Weihnachtswendung an die Angestellten und Arbeiter des Provinzialverbandes Westfalen vom 6. 12. 1952		1752
2837	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Änderung der Bezirkslohnstaffeln für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter des Provinzialverbandes Westfalen vom 6./13. 12. 1952	1. 10. 1952	1753

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe I, XII, XIII, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIV—XXVI, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1953 S. 81/82.

Einbanddecken zum Ministerialblatt Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Ministerialblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar.

Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden. Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4.50 DM, Ausgabe B 5.40 DM